

Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Waldkirchen

Die Stadt Waldkirchen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert am 08.12.2006 unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG), der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Zweite Bestattungsverordnung – 2. BestV) jeweils in der z. Zt. Gültigen Fassung folgende Satzung

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Einwohner der Stadt Waldkirchen betreibt die Stadt Waldkirchen als öffentliche Einrichtung:

- a) die städtischen Friedhöfe in Waldkirchen, Böhmzwiesel und Karlsbach,
- b) die Leichenhäuser in Waldkirchen, Böhmzwiesel, und Karlsbach,

Sie stellt die Leichentransportmittel und das Friedhofs- und Bestattungspersonal

Teil II Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt I Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe in Waldkirchen, Böhmzwiesel und Karlsbach sind insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Waldkirchen als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die städtischen Friedhöfe werden von der Stadt Waldkirchen als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
 - 1. der verstorbenen Einwohner der Stadt Waldkirchen,
 - 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) ¹Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt. ²Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

Abschnitt II Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) ¹Die städtischen Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. ²Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. ³Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Stadt Waldkirchen kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z. B. Bei Leichenausgrabungen und Umbettungen – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

(4) In den Friedhöfen ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde)
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen;
6. zu lärmern;
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
8. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellen;
9. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen) auf Gräbern aufzustellen oder Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen;
10. die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege; in begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen;
11. die Verwendung von Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze

bleiben, ausgenommen sind Grabvasen und Grablichter;
12. das Einfüllen von Erdreich in die aufgestellten Müllgefäße;

13. die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, oder zu beschädigen und Einfriedungen und Hecken zu übersteigen;
14. das Abdecken von Grabstätten mit Folien oder Netzen.

(5) Während der Bestattungsfeierlichkeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Aussegnungshalle.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, sowie sie mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) ¹Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. ²Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. ³Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) ¹Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. ²Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist

(3) ¹Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. ²Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswegen mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. ³Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) ¹Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Satzung über das Bestattungswesen oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat.

Teil III Die einzelnen Grabstätten Die Grabdenkmale

Abschnitt I Grabstätten

§ 8 Rechte an Grabstätten

(1) ¹Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. ²An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird im Trauerfall an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(3) Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhezeit (§ 23) verliehen.

(4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 2) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.

(5) ¹In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im voraus zu entrichten.

(6) ¹Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. ²Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

(7) ¹Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab (§ 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Buchst. c) bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister) darin bestatten zu lassen. ²Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 9 Umschreibung des Benutzungsrechtes

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann der Ehegatte oder ein Abkömmling die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

(2) ¹Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. ²Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 8 Abs. 7 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 10 Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

(1) Nach Ablauf der Ruhefrist kann auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

(2) Bei vorzeitiger Aufkündigung des Benutzungsrechtes durch den Berechtigten erfolgt keine Rückvergütung der entrichteten Gebühren.

§ 11 Arten der Grabstätten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Kindergräber
- b) Einzelgräber
- c) Familiengräber
- d) Urnengräber
- e) Urnennischen

(2) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen der Stadt.

§ 12 Maße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

- | | |
|---------------------------------|---|
| a) Kindergräber bis zu 5 Jahren | Länge: 1,50m, Breite 0,60 m |
| b) Einzelgräber | Länge: 2,10m, Breite 0,80 m ohne Zwischenwege |
| c) Familiengräber | Länge: 2,10m, Breite 0,85 m je Grabstelle ohne Zwischenwege |
| d) Urnengräber | Länge 1,00 m, Breite 1,00 m |

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,50 m.

(3) ¹Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt bei Kindern bis zu 5 Jahren wenigstens 1,00 m, bei erwachsenen Personen wenigstens 1,20 m. ²Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

(4) Grabeinfassungen dürfen, von Außenkante zu Außenkante folgende Maße nicht überschreiten:

- | | |
|-------------------|---|
| a) Kindergräber | Länge: 1,00 m, Breite: 0,60 m |
| b) Einzelgräber | Länge: 1,40 m, Breite: 0,80 m |
| c) Familiengräber | Länge: 1,40 m, Breite: 0,80 m je Grabstelle |

(5) ¹Im südlichen Teil des Waldkirchner Friedhofs, im gekennzeichneten Friedhofsteil in Karlsbach und im Friedhof in Böhmzwiesel sind Grabeinfassungen oder Einfriedungen von Grabstätten nicht zulässig. ²Dort ist das Bestreuen der Grabstätten und der Räume zwischen den Grabstätten mit Sand, Splitt und ähnlichem Material nicht gestattet. ³Der Bereich des Waldkirchner und des Karlsbacher Friedhofs ist im Lageplan, der Anlage zu dieser Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 13 Aschenbeisetzungen

(1) ¹Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. ²Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend [§ 16 der Bestattungsverordnung](#) gekennzeichnet sein.

(3) Urnen werden in Urnennischen oder in Erdgräbern beigesetzt.

(4) Für Urnenbeisetzungen in Erdgrabstätten dürfen ausschließlich Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden. Spätere Entnahmen der Urnen aus Erdgrabstätten (Exhumierung

oder Umbettung) sind nicht zugelassen.

(5) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten § 8 bis §12 entsprechend.

Abschnitt II Grabdenkmäler

§ 14 Grabdenkmäler

(1) ¹Jedes Grab muss dem Widmungszweck der gemeindlichen Friedhöfe (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. ²Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabdenkmals zu stellen.

(2) ¹Für Grabdenkmäler gelten folgende Höchstmaße:

a) Kindergräber	Höhe: 1,00 m Breite: 0,60 m
b) Einzelgräber	Höhe: 1,60 m Breite: 0,80 m
c) Familiengräber	
- mit zwei Grabstellen	Höhe: 1,60 m Breite: 1,10 m
- mit drei und mehr Grabstellen	Höhe: 1,60 m Breite: 1,30 m

(3) Grabkreuze aus Schmiedeeisen oder Bronze können bei Einzel- und Doppelgräbern bis zu einer Gesamthöhe (einschließlich Sockel) von 1,80 m, bei Urnengrabstätten bis 1,00 m genehmigt werden.

(4) ¹Liegende Grabzeichen dürfen maximal 0,70m x 0,50 m bei Einzelgräbern oder 1,00 m mal 0,70 m bei Doppelgräbern groß und höchstens 5 % geneigt sein. ²Sie müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

(5) Die Stadt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.

§15 Gestaltung der Grabdenkmäler

(1) ¹Das Grabdenkmal muss so gestaltet sein, dass die Würde der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. ²Es darf nicht grob verunstaltet oder Ärgernis erregend wirken.

(2) Als Werkstoffe für Grabdenkmale sind zugelassen:

Stein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.

(3) ¹Nicht zugelassen sind folgende Werkstoffe und Bearbeitungsweisen:

- a) Tropfsteine, Kunststeine und Kunststoffe,
- b) Verputztes und unverputztes sowie nachgeahmtes Mauerwerk,
- c) Glasplatten, Glasmosaiken, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan, Kunststein-, Kunststoff- und Gipsarbeiten,
- d) Anstriche, Gemälde
- e) Schriften, Symbole und Ornamente in auffällender Farbe, Gestaltung und Anordnung, insbesondere in auffällender Gold- und Silberausführung,

f) schwarze oder weiße Steine, deren Oberfläche spiegelt oder poliert ist.
²Die Buchstaben d) und e) gelten nicht für schmiedeeiserne Kreuze und Holzkreuze.

(4) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Die gewählte Bepflanzung muss dem Friedhofscharakter entsprechen. ³Ortsfremde oder durch Größe oder Farbe besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig.

(5) ¹Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. ²In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(6) Die Gehölze neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über.

(7) ¹Bei Urnennischen sind die vorhandenen Verschlussplatten zu verwenden. ²Für das Anbringen von Inschriften sind ausschließlich Bronz Buchstaben in einer Größe von 2,5 cm zugelassen. ³Weitere Beschriftung außer Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum sind nicht zulässig.

(8) ¹Im ausschließlich für Urnenerdbestattungen vorgesehenen südwestlichen Teil des Friedhofs Waldkirchen sind die vorhandenen Bodenplatten zu verwenden. ²Inschriften sind in Beschriftungsplatten einzugravieren, wobei pro Beerdigung jeweils ein Viertel der Abdeckplatte zur Verfügung steht. ³Die Beschriftungsplatten und evtl. Fotos sind höhengleich mit der Oberfläche in den Stein einzulassen. ⁴Weitere Beschriftung außer Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Sterbedatum sind nicht zulässig. ⁵Grabschmuck ist in diesem Friedhofsteil außer im Rahmen der Urnenbeisetzung nur zu Allerheiligen erlaubt.

§ 16 Erlaubnispflicht für Grabdenkmäler und Einfriedungen

(1) ¹Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. ²Bei Antragstellung ist auf die Verpflichtungen aus [§17](#) hinzuweisen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen ([§17](#)) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen ([§15](#)) widersprechen.

(3) ¹Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmales ist rechtzeitig vorher bei der Stadt zu beantragen. ²Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Grabdenkmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
- b) bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1:25 mit eingetragenem Grundriss der Grabstätte,
- c) in besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden.

³Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ [14](#) und [15](#) dieser Satzung entspricht.

§ 17 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.

(2) ¹Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. ²Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.

(3) ¹Der Grabbenutzungsberechtigte hat die Grabstätte in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. ²Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. ³Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabdenkmal auf Kosten des Benutzungsberechtigten entfernen oder den Zustand auf andere Weise beseitigen.

(4) Grabdenkmäler oder bauliche Anlagen ([§16](#)) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(5) ¹Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. ²Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. ³Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.

(6) ¹Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. ²Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Teil IV Das Leichenhaus

§ 18 Benutzung des Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -

1. Zur Aufbewahrung der Leichen der Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden.
2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) ¹Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. ²Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. ³Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. ⁴Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) ¹Besucher und Angehörige haben grundsätzlich keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.

² Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 7 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) ¹Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. ²Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 19 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
- b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Teil V

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 20 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen wird von den von der Stadt bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt auch von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 21 Friedhofswärter

(1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter und dem von der Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen.

(2) ¹Für die der Bestattung vorausgehenden Verrichtungen, wie Entfernen von Pflanzen und wertvollen Gegenständen hat der Auftraggeber vor der Graböffnung in Absprache mit dem von der Stadt Waldkirchen beauftragten Bestattungsunternehmen zu sorgen. ²Dies gilt auch für die Entfernung eines Grabdenkmals, das aus Sicherheitsgründen während der Graböffnung nicht auf

der Grabstätte stehen bleiben kann.³Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, das Grabdenkmal zu entfernen, wenn dies zur Sicherheit des Bestattungspersonals notwendig ist.

Teil VI Bestattungsvorschriften

§ 22 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beträgt 10 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschenreste Verstorbener (Urnen)¹ beträgt 10 Jahre.

§ 24 Umbettungen

(1) ¹Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. ²Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) ¹Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. ²Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) ¹Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. ²Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) ¹Der Friedhof ist während der Umbettung geschlossen. ²Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

§ 25 Leichenausgrabungen

¹Siehe Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BestG

(1) Leichenausgrabungen werden nur nach gerichtlicher oder behördlicher Anordnung vorgenommen.

(2) ¹Der Friedhof ist während der Ausgrabung geschlossen. ²Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung nicht beiwohnen.

Teil VII Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 26 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte gelten unverändert weiter.

§ 27 Haftungsausschluss

¹Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. ²Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. ³Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 28 Anordnungen, Ersatzvornahme

(1) ¹Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. ²Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) ¹Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. ²Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt ([§ 5](#))
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt ([§ 6](#))
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet ([§ 7](#))
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt ([§ 22 Abs. 1](#))
5. den Bestimmungen über Umbettungen ([§ 24](#)) oder Ausgrabungen ([§ 25](#)) zuwiderhandelt
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentlich verändert ([§16](#));
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält ([§15](#)),

§ 30 Gebühren

Für den Vollzug der Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Waldkirchen gelten die Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen.

§ 31 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Waldkirchen vom 12. Dezember 1994 außer Kraft.

Waldkirchen, 01.08.2012
- STADT WALDKIRCHEN -

Josef Höppler
1. Bürgermeister



